

Gebührentarif der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht

vom 8. Juli 2015

Die Verwaltungskommission der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht, in Anwendung von Art. 11 lit. h der Interkantonalen Vereinbarung über die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht vom 26. September 2005,

erlässt als Tarif:

Art. 1

Für Vorsorgeeinrichtungen gelten folgende Gebührenansätze:

Nr.	Fr.	Kostentragung der Vorsorgeein- richtungen a) Gebührenan- sätze
10	jährliche Berichterstattungen	500.– bis 62'500.–
11	Registrierung oder Streichung im Register für berufliche Vorsorge bzw. in der Liste der nicht registrierten Vorsorgeeinrichtungen	300.– bis 5'000.–
12	Unterstellung unter die gesetzliche Aufsicht	300.– bis 5'000.–
13	Neuschrift der Stiftungsurkunde oder der Statuten	300.– bis 5'000.–
14	Zusammenschluss (Fusion) oder Aufhebung	1 ‰ des übertragenen Vermögens, wenigstens 300.– und höchstens 5'000.–
15	Vermögensübertragungen oder -aufhebungen	1 ‰ des übertragenen Vermögens, wenigstens 300.– und höchstens 5'000.–
16	Genehmigung von Reglementen über Teilliquidationen	300.– bis 5'000.–
17	zusätzliche Amtshandlungen wie Mahnungen	150.– bis 5'000.–
18	aufsichtsrechtliche Massnahmen	300.– bis 5'000.–

Art. 2

¹Die Vorsorgeeinrichtungen tragen die tatsächlichen Kosten, die der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht nach den bundesrechtlichen Bestimmungen über die Oberaufsicht als jährliche Aufsichtsabgabe sowie als Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen in Rechnung gestellt werden.

b) Weiterbelastung von Kosten aus der Oberaufsicht

²Für die Weiterbelastung von Aufsichtsabgabe und Gebühren werden die für die Bemessung der jährlichen Aufsichtsabgabe geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen sachgemäss angewendet.

Art. 3

Kostentragung
der klassischen
Stiftungen

Für klassische Stiftungen gelten folgende Gebührenansätze:

Nr.		Fr.
20	jährliche Berichterstattungen	250.– bis 2'500.–
21	Unterstellung unter die gesetzliche Aufsicht	150.– bis 2'500.–
22	Neuschrift der Stiftungsurkunde	150.– bis 2'500.–
23	Zusammenschluss (Fusion) oder Aufhebung	1 ‰ des übertragenen Vermögens, wenigstens 150.– und höchstens 2'500.–
24	Vermögensübertragungen oder -aufteilungen	1 ‰ des übertragenen Vermögens, wenigstens 150.– und höchstens 2'500.–
25	zusätzliche Amtshandlungen wie Mahnungen	150.– bis 2'500.–
26	aufsichtsrechtliche Massnahmen	150.– bis 2'500.–

Art. 4

Erhöhte Gebührenansätze

Die Gebühren nach Art. 1 und 3 dieses Erlasses können für aussergewöhnlich komplizierte aufsichtsbehördliche Amtshandlungen bis auf das Doppelte des Höchstansatzes festgesetzt werden.

Art. 5

Aufhebung bisherigen Rechts

Der Gebührentarif der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht vom 26. November 2010 wird per 31. Dezember 2015 aufgehoben.

Art. 6

Vollzugsbeginn

¹Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2016 angewendet.

²Dieser Erlass wird nach Art. 7 der Interkantonalen Vereinbarung über die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht vom 26. September 2005 in den Vereinbarungskantonen publiziert.